



*Es kann sinnvoll sein, bereits zum Zeitpunkt der Eheschliessung über die Folgen einer Scheidung nachzudenken.*

*Bild zVg*

## Ratgeber Recht

# SCHEIDUNGSVEREINBARUNG AUF VORRAT

## Was ist zu beachten

### Eine Büwo-Leserin fragt:

Mein Partner und ich haben beschlossen, zu heiraten. Wir sind beide berufstätig und voneinander finanziell unabhängig. Für den Fall einer späteren Scheidung wünschen wir, einen strittigen gerichtlichen Prozess zu vermeiden und möchten deswegen die Scheidungsfolgen bereits im Voraus regeln. Ist das möglich?

### Die Expertin antwortet:

Es gibt nicht viele verlobte Paare, die anlässlich ihrer Hochzeitsvorbereitung auch an die Nebenfolgen einer möglichen Scheidung denken. Angesichts des hohen Risikos, dass eine Ehe in einer Scheidung endet, ist das Anliegen der Leserin dennoch berechtigt.

Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, regeln, wenn sie sich einig sind, die Nebenfolgen ihrer Scheidung meistens in einer Vereinbarung. Eine Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung ist grundsätzlich auch ohne konkreten Scheidungshorizont zulässig. Eine solche Vereinbarung ist unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch das Scheidungsgericht für die Ehegatten bindend. Die spätere Genehmigung kann das Gericht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe

verweigern. Inhaltlich können die Ehegatten verschiedene Folgen einer späteren Scheidung in einer antizipierten Vereinbarung regeln. So kann sich ein Ehegatte vor oder nach dem Eingehen einer Ehe vertraglich verpflichten, dem anderen im Fall einer Scheidung einen bestimmten Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten oder auf Unterhaltsansprüche verzichten. Ehegatten können beispielsweise auch vereinbaren, dass im Falle einer kinderlosen Ehe keiner dem anderen Unterhalt schuldet, während für den Fall, dass aus der Ehe Kinder hervorgehen und ein Ehegatte sie persönlich betreut, dieser Anspruch auf einen bestimmten Unterhaltsbeitrag hat. Zu empfehlen ist, in der Vereinbarung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse jedes Ehegatten festzulegen.

Ebenfalls können die Ehegatten in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich gänzlich verzichten. Vorausgesetzt wird aber, dass eine angemessene Alters- und Invalidenversicherung gewährleistet bleibt.

In vermögensrechtlicher Hinsicht können die Ehegatten mit einem klassischen Ehe-

vertrag ihren Güterstand innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern. Nicht höchstrichterlich entschieden und daher nicht ganz klar ist aber, ob eine Vereinbarung betreffend der Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung ohne konkreten Scheidungshorizont zulässig ist.

Unzulässig ist hingegen die Regelung der Kinderbelange im Rahmen einer antizipierten Scheidungsvereinbarung. Für die Aspekte der Scheidung, welche die Kinder betreffen, namentlich die Obhutszuteilung, die Regelung der Kontakte mit einem nicht obhutsberechtigten Elternteil und den Kindesunterhalt, ist das Gericht nicht an allfällig vorliegende antizipierte Scheidungsvereinbarungen gebunden.

Was die Form betrifft, gelten für die antizipierte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Vertragsrechtes. So ist für ihre Gültigkeit keine besondere Form vorgeschrieben. Aus Beweisgründen ist es jedoch ratsam, die schriftliche Form zu verwenden. Eine antizipierte Scheidungskonvention kann aber auch Teil eines klassischen Ehevertrages sein, für welchen das Gesetz die Form der öffentlichen Beurkundung vorschreibt.



**MLAW CAROLINA TOGNI**  
RECHTSANWÄLTIN

## DIE EXPERTIN

Carolina Togni ist als Rechtsanwältin bei KUNZ SCHMID Rechtsanwälte und Notare AG tätig. Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Carolina Togni arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familienrecht sowie im Erbrecht und spricht Italienisch und Deutsch.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.**